

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 28.10.2011

Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Hörbehinderung ausbauen - Niedersächsisches Gehörlosengeld etablieren

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

In den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt wurde bereits ein Gehörlosengeld eingeführt. Darüber hinaus hat das Land Bremen eine Regelung zur Kostenübernahme für individuelle Gebärdendolmetschereinsätze etabliert. Das heißt konkret, dass es in Bremen keinen Anspruch auf Pauschalleistungen gibt, aber auf Antrag die Kosten dieser Einsätze vom Land übernommen werden können. Die Modalitäten der fünf bestehenden Regelungen zum Gehörlosengeld sind sehr unterschiedlich. Die Spannweite der monatlich auszahlenden Summe differiert zwischen 41 Euro in Sachsen-Anhalt und 123 Euro in Berlin.

Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf,

1. analog zum Landesblindengeld eine bedarfsorientierte Nachteilsregelung für Menschen mit Hörbehinderungen einzuführen,
2. im Vorfeld hierfür eine Synopse der Leistungen für Menschen mit Hörbehinderungen in den einzelnen Bundesländern vorzulegen,
3. in die Beratung zur Einführung des Gehörlosengeldes Vertreterinnen und Vertreter des Niedersächsischen Gehörlosenverbandes einzubeziehen.

Begründung

Auch hörbehinderte Menschen sind in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben deutlich eingeschränkt: bei der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, über die Nutzung des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs, bis hin zur aktiven Mitgliedschaft in einem Verein. Seit dem 1. Juli 2001 - also seit gut zehn Jahren - haben hörbehinderte Menschen nach § 17 Abs. 2 SGB I das Recht, sich die Kosten für Gebärdendolmetscher oder andere adäquate Kommunikationshilfen bei der Ausführung von Sozialleistungen durch die entsprechenden Sozialleistungsträger erstatten zu lassen. Dies betrifft in besonderer Weise auf dadurch entstandene Kosten bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen zu. Eine Kostenübernahme für Gebärdendolmetscher ist nach § 19 Abs. 1 SGB X auch für die Amtsbesuche im Rahmen von Verwaltungsverfahren vorgesehen. Mit der Implementierung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen (BGG) am 1. Mai 2002 wurde analog zu dieser Änderung des SGB X hörbehinderten Menschen das Recht auf die Verwendung von Gebärdensprache gegenüber Verwaltungsbehörden ebenfalls bestätigt.

Diese Änderungen in der Sozialgesetzgebung und die Einführung des BGG erfolgten in Deutschland vergleichsweise spät. Dennoch lässt sich auch weiterhin nicht von einer tatsächlichen Inklusion sprechen, wie sie mit der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschlossen worden und somit auch in Deutschland aufgrund ihrer Ratifizierung rechtsverbindlich ist. Inklusion umfasst deutlich mehr als nur die Unterstützung bei Amts- oder Arztbesuchen. Beim Begriff der Inklusion geht es um die umfassende Teilhabe an und in der Gesellschaft. Ziel ist es, das Selbstbestimmungsrecht von Menschen allen zuzugestehen. Die Einführung eines Gehörlosengeldes wird den Menschen mit Hörbehinderung nicht zuletzt dazu dienen, zumindest bei einzel-

nen selbstgewählten Gelegenheiten - etwa bei einer Mitgliederversammlung, in einem Bürgerforum oder bei einer Kulturveranstaltung - das Honorar von Gebärdendolmetschern zu finanzieren.

Kreszentia Flauger
Fraktionsvorsitzende